

3. es unterzeichnet im Namen der Republik die vom Parlament beschlossenen Staatsverträge mit auswärtigen Mächten;

4. es fertigt die verfassungsmäßig zustandegekommenen Gesetze aus und verkündet sie.

#### *Artikel 51*

Das Parlament gibt sich bei seinem Zusammentritt eine Geschäftsordnung. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht in dieser Verfassung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Es ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

#### *Artikel 52*

Das Parlament bestellt für die Zeit außerhalb der Tagungen und nach Beendigung einer Wahlperiode oder der Auflösung des Parlaments bis zum Zusammentritt des neuen Parlaments einen ständigen Ausschuß zur Wahrnehmung der Rechte der Volksvertretung.

Das Parlament bestellt ferner einen ständigen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, der auch außerhalb der Tagungen des Parlaments und nach Beendigung der Wahlperiode oder der Auflösung bis zum Zusammentritt des neuen Parlaments tätig werden kann. Die Sitzungen dieses Ausschusses sind nichtöffentlich. Der Ausschuß kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit beschließen.

Diese Ausschüsse haben die Rechte von Untersuchungsausschüssen.

#### *Artikel 53*

Das Parlament, das Präsidium und jeder Ausschuß des Parlaments können die Anwesenheit jedes Ministers zum Zwecke der Erteilung von Auskünften verlangen. Die Minister und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu den Sitzungen des Parlaments und seiner Ausschüsse jederzeit Zutritt.

#### *Artikel 54*

Das Parlament hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich halten.

Die Gerichte und die Verwaltungsorgane sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebung nachzukommen und ihre Akten auf Verlangen vorzulegen.